Oberlandesgericht Dresden Beschwerdesenat Schlossplatz 1 01067 Dresden

Begründung zur sofortigen Beschwerde vom 13.08.2015

Aktz. BSRH XXXXXXX

zum durch Beschluss des LG Chemnitz vom 03.08.2015 verworfenen Wiederaufnahmeantrag vom 27.04.2015

der Manuela LXXXXXXXXXXXXX im Folgenden als Antragstellerin benannt

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der Beschluss des Landgericht Chemnitz über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens des Az.: BSRH XXXXX vom 27.04.2015 als unzulässig zu verwerfen, verstößt gegen geltendes Recht.

Die Einschätzung des Landgericht Chemnitz, es fehle an der Erheblichkeit des Wiederaufnahmevorbringens ist falsch. Denn der von der Beschwerdeführerin vorgetragene Sachverhalt und die Benennung des neuen Beweismittels sind genügend wahrscheinlich, für die Beseitigung der Ausgangsentscheidung zu sprechen. Im Großen und Ganzen muss nur eine Frage beantwortet werden. Wo fängt Formverstoß innerhalb einer Jugendhilfeentscheidung an und wo hört er auf? Im Pflichteintrag der Rechtsmittelzustellung, im Verfassen eines Beschlusses, im Realisieren eines notwendigen Jugendhilfeausschusses, in der Zustellung einer Ladung zur Jugendhilfeausschusssitzung? Gäbe es hier keine Grenze, wäre dies ein Freibrief um DDR- Willkür als Recht zu sprechen. Wo die Grenze Liegt, muss hier beantwortet werden.

Das Landgericht Chemnitz bezieht seine Begründung darauf, dass selbst wenn die Formvorschriften hinsichtlich der Vermerke der zuzustellenden Ausfertigungen (Bl. 2 d. A. 2. Abs.) nicht beachtet worden wären und die Zustellung nicht auch an die Antragstellerin veranlasst worden wäre (Bl. 2 d. A. 2. Abs.), würden diese Versäumnisse nicht zu der Annahme führen, dass die damalige Entscheidung des Jugendhilfeausschusses mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar gewesen wäre. Zentrale Erwägung der damaligen Anordnung waren nämlich die Erziehungsschwierigkeiten, Arbeitsbummelei sowie die mangelhafte Einstellung der Antragstellerin zu persönlichen und gesellschaftlichen Eigentum. Aller übrigen zu berücksichtigen Umstände nicht zu einer Rehabilitierung der Antragstellerin führen können, da die Verfolgung sachfremder Zwecke sich aus der Gesamtheit der Erwägungen der damals getroffenen Entscheidung des Jugendhilfeausschusses nicht ergibt.

Die Antragstellerin hatte ja gerade daher den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, da sie die Gesamtheit der Erwägungen der damals vom Jugendhilfeausschuss getroffenen Entscheidung im Ausgangsantrag in Frage stellte. Folglich kann das Landgericht Chemnitz sich jetzt nicht in seiner Begründung auf eine Gesamtheit von Erwägungen berufen, die sich auf Prüfungspflichtversäumnis beschränkte, dem Inhalt der Jugendhilfeakten zu vertrauen und sich eins zu eins auf deren Begründung zu stützen. Der hinreichenden Prüfungspflicht wurde ja bisweilen noch gar nicht nachgekommen. Denn wenn im Ausgangsverfahren hinreichend geprüft worden wäre, wäre nicht die Antragstellerin über den formverstoßenden Beschluss gestolpert, sondern das Landgericht Chemnitz selbst hätte den Formverstoß erkennen müssen und die Antragstellerin befragen müssen, ob ihr eine Rechtsmittelbelehrung überhaupt zugestellt wurde. Folglich kann schon daher davon ausgegangen werden, dass der Prüfungspflicht nicht hinreichend nachgegangen wurde.

Der Inhalt der Jugendhilfeakten entspricht ja gerade deswegen nicht den realen Sachverhalt, weil er einseitig dokumentiert ist, da die Antragstellerin auf Grund nicht zugestellter Rechtsmittelbelehrung keine Möglichkeit besaß, ihre Position darin einzubringen. Folglich berücksichtigt das Landgericht Chemnitz über die Bewertung zum Wiederaufnahmeantrag Umstände, die wenn der Griff durch die Antragstellerin zum Rechtsmittel stattgefunden hätte, ganz andere Umstände hätten sein können.

Daher war es so wichtig, die Zustellung der Rechtsmittelbelehrung in der Urschrift des Jugendhilfebeschlusses unbedingt zu dokumentieren, da anderenfalls gegen das Kindeswohl verstoßen worden wäre. Eine Entscheidung endet nicht in seinem begründeten Sachverhalt oder die zur Entscheidung herangezogenen Informationen und Beweismittel, sondern in seinem Beschluss. Folglich ist die Form des Beschlusses, Teil der Entscheidung. Daher sind auch nicht explizit die Entscheidungen zu rehabilitieren, sondern auch deren Beschlüsse.

Sachfremde ergibt sich nicht unbedingt aus Jugendhilfeakten, sondern auch aus der Form von Beschlüssen und deren verfolgten Zielen, wie z.B. Minderjährigen die Bildung vorzuenthalten, wenn man sie in Heime eingewiesen hatte, in denen der Bildungsweg beschnitten wurde oder eben auch wie im Fall der Antragstellerin wenn die Rechtsmittelbelehrung gar nicht erst zugestellt wurde.

Auch der Hinweis des Landgerichts Chemnitz zur Beweispflicht, die Antragstellerin könne nicht zweifelsfrei beweisen, dass die Zustellung der Rechtsmittelbelehrung nicht erfolgt sei und man schon daher einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zustimmen könne, ist unhaltbar. Eine solche Begründung zur Ablehnung verstieße gegen die Normen des Art. 39 der UN- Kinderrechtskonvention, "alle" Maßnahmen zu treffen, Opfer von Menschenrechtsverbrechen, die in Minderjährigkeit Opfer "wurden", in Wiedergenesung ihrer Würde zu bringen. Dies gilt für Behörden, wie für Gerichte und Gesetzgeber gleichermaßen, gerade auch in Fragen der Beweispflicht für Sachverhalte aus Zeiten der Minderjährigkeit. Denn eine Beweispflicht zu Lasten des dem im Namen des einstigen Kindes führenden Prozessteilnehmers ist als Hürde anzusehen, die in der Kinderrechtskonvention nicht als zulässig beschrieben ist und die "Unantastbarkeit" der Menschenwürde einschränkt bzw. antastet, weil der Prozess der Würdegenesung gleicher Unantastbarkeit unterworfen sein muss.

Wie sollten sich zudem Minderjährige in einer Diktatur gegen ein gewaltbereites Regime Beweismittel beschaffen? Es bestand nach DDR-Jugendhilfeverordnung § 37 (3.) Verbot zur Akteneinsicht in DDR-Jugendhilfeakten für Eltern und deren Kinder. In der Regel wurde die Freiheit beraubt. Wie bitte sollten diese Minderjährigen sich Beweismittel innerhalb einer Freiheitsberaubung beschaffen. Und woher sollten diese minderjährigen, geistig längst nicht unausgereiften Opfer erahnen, dass sich 40 Jahre später die Möglichkeit auftut, Gerechtigkeit einzufordern?

Daher verstößt die Aussage des Landgericht Chemnitz gegen die Normen der Kinderrechtskonvention, wenn die Rechtsauslegung so formuliert ist, dass ein Grundsatz "Im Zweifel für die Antragstellerin" nicht existiert, so dass verbleibende Unsicherheiten zu Lasten der Antragstellerin gehen sollen.

Hier sind die Gerichte gehalten die Beweislast umzukehren um den Normen Art. 39 der Kinderrechtskonvention gerecht zu werden, da sonst nicht "alle" Maßnahmen ausgeschöpft wären, die zur Wiedergenesung der Würde beitragen können. Gleiches gilt für das vom Landgericht Chemnitz vorgetragene Hindernis "neue Tatsachen" dürften sich nicht auf Rechtssachen in Wiederaufnahmeantrag stützen. Auch hiervon ist abzuwägen, wenn die Normen der Kinderrechtskonventionen davon eingeschränkt würden.

Es kann nicht der Antragstellerin zur Last gelegt werden, wenn sie aus Mangel an alternativen Rechtswegen und dem Fehlen eines expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes genötigt ist, sich über das Strafrehabilitierungsverfahren in Würdegenesung zu bringen. Entweder haben die Richter der Rehabilitierungskammern den Mut, hier den Gesetzgeber mit Rechtsprechung vor vollendete Tatsachen zu stellen, oder aber der Gesetzgeber schafft dem Kinderrecht normgerechte Rechtswege, die harmonisiert mit der Kinderrechtskonvention einhergehen. Da der Gesetzgeber alternative Rechtswege zu schaffen sich verweigert (Zeuge Robby Basler), besteht allein aus den Normenvorgaben der Kinderrechtskonvention die Pflicht, dass hier die Gerichte selbst in ihrer Rechtssprechung zur Harmonisierung zu den Normen der Kinderrechtskonvention beitragen.

Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist zu entsprechen. Die Antragstellerin verlangt nach Einhaltung der Normen der Kinderrechtskonvention um sich in Wiedergenesung ihrer Würde zu begeben. Hierfür möchte sie wie im Fall Luise O´Keeffe Menschenrechtsgerichtshofsurteil (Application no. 35810/09) Entschädigung erhalten. Aus Mangel an alternativen Rechtswegen muss sich die Antragstellerin dafür vorher Rehabilitieren lassen, um an Opferentschädigung zu gelangen.

Genötigt eines Rechtsweges, der in seiner Konstruktion mit einer 180-Tagereglung alleine schon gegen die Normen der Kinderrechtskonvention verstößt, muss zudem das Versäumnis der Prüfungspflicht der Gerichte abermals angemahnt werden, wie im Fall Norda Krauel Bundesverfassungsgericht (2 BvR 2063/11), wenn vorliegende formverstoßende Beschlüsse der DDR- Jugendhilfen und deren zur Entscheidung geführten Inhalte einfach eins zu eins in heutigen Begründungen, auch in der Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge, übernommen werden und der Formverstoß von den Gerichten nicht verfolgt und Zeugenaussagen, auch die der Antragstellerin, nicht herangezogen werden.

Die Bedingungen für das Entsprechen von Wiederaufnahmeanträge müssen für Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit andere Bedingungen sein, als wie für Opfer die in Volljährigkeit Opfer wurden, weil Minderjährige träger eigener Rechte sind und später in Volljährigkeit im Namen des einstigen Kindes das Recht besitzen müssen, für die Rechte aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit im Namen des einstigen Kindes zu streiten. Dieses Recht ist Teil des Umfeldes, dass den Opfern zur Wiedergenesung der Würde nach Art. 39 der Kinderrechtskonvention beschrieben ist und dienen soll.

Daher ist das Verwerfen des Wiederaufnahmeantrages der Antragstellerin durch das Landgericht Chemnitz alles andere als Normgerecht und ist als Kollision mit völkerrechtlichen Vereinbarungen und den Menschenrechten, zu dem die Kinderrechtskonvention zählt, zu werten.

Manuela LXXXXXXXXX	XXXXXXXXX, den 01.09.2015

Zeuge: Robby Basler, Heilbronner Str. 2, in 60327 Frankfurt am Main